HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16 **DIENSTAG, DEN 24. APRIL** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 2007	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften** 791-1, 791-1-1, 2130-1, 791-1-4, 2129-20	119
3. 4. 2007	Neunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	136
3. 4. 2007	Sechsundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	136
3. 4. 2007	Einundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	137
12. 4. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-1, 2251-3	138

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften

Vom 3. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 1 erhält folgende Fassung: „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“.

1.2 Der Eintrag zu § 2 erhält folgende Fassung: „Begriffsbestimmungen“.

1.3 Hinter dem Eintrag zu § 2 werden die Abschnittsbezeichnung und die Abschnittsüberschrift gestrichen.

1.4 Der Eintrag zu § 3 erhält folgende Fassung: „Biotopverbund“.

1.5 Der Eintrag zu § 4 erhält folgende Fassung: „Allgemeine Pflichten“.

1.6 Hinter dem Eintrag zu § 4 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 4 a Vorrang des Vertragsnaturschutzes“.

1.7 Der Eintrag zu § 5 erhält folgende Fassung: „Landwirtschaftliche Bodennutzung“.

1.8 Der Eintrag zu § 6 erhält folgende Fassung: „Umweltbildung“.

1.9 Hinter dem Eintrag zu § 6 werden folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Landschaftsplanung“.

1.10 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung: „Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung“.

1.11 Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung: „Aufstellung des Landschaftsprogramms“.

1.12 Hinter dem Eintrag zu § 9 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 9 a Maßnahmenbevorratung“.

1.13 Der Eintrag zu § 25 erhält folgende Fassung:

„Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz“.

1.14 Hinter dem Eintrag zu § 26 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 26 a Ansiedeln von Pflanzen und Tieren in der freien Natur“.

1.15 Der Eintrag zu § 28 erhält folgende Fassung: „Besonders geschützte Biotope“.

1.16 Der Eintrag zu § 29 erhält folgende Fassung: „Schutz von Gewässern und Uferzonen“.

1.17 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung: „Betreten der Flur, Bereitstellen von Grundstücken“.

1.18 Die Abschnittsübersicht zum Achten Abschnitt erhält folgende Fassung: „Mitwirkung und Betreuung durch Vereine und Kammern, Naturschutzrat“.

1.19 Hinter dem Eintrag zu § 40 a wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 40 b Mitwirkung von Kammern“.

1.20 Der Eintrag zu § 41 erhält folgende Fassung: „(aufgehoben)“.

1.21 Der Eintrag zu § 43 erhält folgende Fassung: „(aufgehoben)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

(2) Die Ziele nach Absatz 1 sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau und die Unterhaltung dieser Gewässer sollen so naturnah wie möglich erfolgen.
5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden. Ökologische oder wirtschaftliche Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tiere sollen nach Möglichkeit durch unbedenkliche und erprobte ökologische Maßnahmen verhindert werden.
6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

12. Die Bebauung soll auf Natur und Landschaft sowie die stadtklimatischen Bedingungen Rücksicht nehmen. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die Versiegelung soll auf das unvermeidliche Maß begrenzt werden.

13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung wie für die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur bereitzustellen.

13a. Im besiedelten Bereich sind Grün- und Erholungsanlagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung in erforderlichem Umfang und in der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu erhalten und zu entwickeln.

14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.

15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

16. Natur und Landschaft sind auch als Grundlage für die Lebensqualität und ein nachhaltiges qualitatives Wachstum der Stadt und der Metropolregion zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt zusammen mit dem Bund und den anderen Ländern die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege."

3. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Naturhaushalt

   seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,

2. Biotope

   Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen,

3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse

   die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), aufgeführten Lebensräume,

4. prioritäre Biotope

   die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit „*" gekennzeichneten Biotope,

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

   die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,

6. Europäische Vogelschutzgebiete

   Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert am 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36),

7. Konzertierungsgebiete

   einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,

8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000"

   das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,

9. Erhaltungsziele

   Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

   a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,

b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

10. Schutzzweck

der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete ergebende Schutzzweck,

11. Projekte (bleibt frei),

12. Pläne

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,

13. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Tiere

a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,

b) Eier, auch im leeren Zustand, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,

c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und

d) ohne weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse,

2. Pflanzen

a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,

b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,

c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und

d) ohne weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse,

3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,

4. Population

eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,

5. heimische Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,

6. gebietsfremde Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,

7. Arten von gemeinschaftlichem Interesse

die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,

8. prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit „*“ gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,

9. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

10. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert am 9. August 2005 (ABl. EU Nr. L 215 S. 1) aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) „europäische Vogelarten“,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind,

11. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nummer 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind,

12. gezüchtete Tiere

Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind,

13. künstlich vermehrte Pflanzen

    Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind,

14. Anbieten

    Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,

15. Inverkehrbringen

    das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,

16. rechtmäßig

    in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,

17. Mitgliedstaat

    ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,

18. Drittland

    ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist,

19. Zoo

    dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; nicht als Zoo im Sinne dieses Gesetzes gelten

    a) Zirkusse,

    b) Tierhandlungen und

    c) Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(3) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

(4) Wenn die in Absatz 2 Nummer 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nummer 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

(5) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97, der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert am 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37), oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich."

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:

   Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Allgemeine Pflichten".

4.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden."

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die zuständige Behörde soll den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushaltes ermitteln, auswerten und bewerten (Umweltbeobachtung). Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt."

5. Die Abschnittsbezeichnung und die Abschnittsüberschrift hinter § 2 werden gestrichen.

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Biotopverbund

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg schafft aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope mit der Bezeichnung „Biotopverbund". Ziel ist, auf mindestens zehn vom Hundert des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen nachhaltig zu sichern. Zugleich soll der Biotopverbund den Zusammenhalt des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" verbessern.

(2) Bestandteile des Biotopverbundes sind:

1. Die hamburgischen Naturschutzgebiete sowie die vom Senat nach § 14 a Absatz 2 ausgewählten Gebiete oder Teile dieser Gebiete,
2. die nach § 28 besonders geschützten Biotope,
3. der Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer" sowie

4. weitere Flächen und Landschaftselemente, Naturelemente wie Hecken oder sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen sowie Teile von Landschaftsschutzgebieten,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. Sie werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von bestimmten Zielarten und ihren Ansprüchen an ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermittelt und nach Abstimmung mit den Ländern im Landschaftsprogramm dargestellt.

(3) Der Biotopverbund ist durch geeignete Maßnahmen einzurichten, zu erhalten und nach den Maßgaben des Vierten Abschnitts oder, soweit ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu sichern."

7. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Vorrang des Vertragsnaturschutzes

Bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften haben die Formen kooperativer Zusammenarbeit, insbesondere vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme (Vertragsnaturschutz) Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bleiben unberührt."

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Landwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
4. Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
5. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
6. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
7. Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(2) Anhand des Bestandes der zur Vernetzung von Biotopen geeigneten, linearen und punktförmigen Elemente wie Hecken, Knicks, Wallhecken, Feldgehölze, Feldgebüsche, Feldraine, Randstreifen, Tümpel und Gräben (Vernetzungselemente) ermittelt die zuständige Behörde, bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft des jeweiligen Naturraumes, die bestehende Dichte. Im Landschaftsprogramm wird für die landwirtschaftlichen Kulturräume Marsch und Geest die erforderliche Mindestdichte festgelegt. Ist eine festgelegte Mindestdichte unterschritten, so ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Schaffung und Entwicklung entsprechender Vernetzungselemente."

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Umweltbildung

Die schulischen und außerschulischen Träger von Erziehung und Bildung informieren über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes, wecken das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft und werben für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern, der sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 orientiert."

10. Hinter § 6 werden folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung".

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden, auch soweit sie sich auf örtliche Verhältnisse beziehen, in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Die Darstellung erfolgt unter Beachtung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997

(HmbGVBl. S. 485) nach § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), und unter Berücksichtigung der Aussagen eines forstlichen Rahmenplanes nach § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. 347, 353). Das Landschaftsprogramm ist fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

(3) Das Landschaftsprogramm soll Darstellungen und Erläuterungen enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Bestandteile des Biotopverbunds sowie die Mindestdichte der Vernetzungselemente,
5. die Erfordernisse und Maßnahmen
   a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
   b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
   c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet oder die Bestandteile des Biotopverbunds sind,
   d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
   e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
   f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen des Landschaftsprogramms für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Das Landschaftsprogramm ist durch konkretisierende Darstellungen zu den Inhalten der Landschaftsplanung zu ergänzen und zu erläutern, soweit dies für die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(5) In Planungen und Verwaltungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, sind die Inhalte des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten des Landschaftsprogramms in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8 und 12 BauGB aufgestellt oder geändert werden, in diesen Bebauungsplänen Festsetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 zu treffen. Die Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Festsetzungen zugestimmt haben.“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufstellung des Landschaftsprogramms

(1) Die zuständige Behörde stellt den Entwurf des Landschaftsprogramms auf. Bei der erstmaligen Aufstellung oder Änderung des Landschaftsprogramms ist die Umweltverträglichkeit der Landschaftsplanung nach den Vorschriften über die strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 638), zu prüfen. Im Falle einer Änderung, die geringfügig ist oder lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt, kann von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsprogramms auf die betroffenen Schutzgüter ist in den Erläuterungsbericht zu integrieren.

(2) Der Entwurf wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder durch elektronische Dokumente vorgebracht werden können.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms ist darauf Rücksicht nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird. Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze der Freien und Hansestadt Hamburg überschreitende Planung erforderlich, so sollen die jeweiligen Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen mit dem benachbarten Land festgelegt werden.

(4) Das Landschaftsprogramm wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt. Der Beschluss der Bürgerschaft wird vom Senat im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Dabei ist anzugeben, wo das Landschaftsprogramm zu kostenfreier Einsicht durch jedermann ausgelegt wird.

(5) Über konkretisierende Darstellungen nach § 7 Absatz 4 beschließt der Senat. Die Absätze 2, 3 und 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

13.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

13.1.2 In Satz 2 Nummer 5 wird die Textstelle „des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78)," durch die Textstelle „des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380)," ersetzt.

13.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

13.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

13.2.1.1 In Nummer 1 wird das Wort „sofern" durch das Wort „soweit" ersetzt.

13.2.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, sofern sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und die Wiederaufnahme innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt,".

13.2.1.3 In Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, soweit sie bereits bestimmungsgemäß zu Hafenzwecken im Sinne des § 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 638), in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden,".

13.2.1.4 Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Maßnahmen am Gewässer Elbe zur nachhaltigen Stabilisierung der Wasserstände der Tideelbe."

13.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die den Anforderungen nach § 5 sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Landwirtschaft sowie § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 Nummer 1 genannten Zielen und Grundsätzen."

13.2.3 Hinter Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für die forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern deren jeweiligen Regeln der guten fachlichen Praxis und den sich aus den Fachrechten dazu ergebenden Anforderungen entsprechen."

13.3 Absätze 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Verursacher eines nach § 10 Absätze 1 und 2 beantragten oder angezeigten Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Er ist außerdem verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem vom Eingriff betroffenen Raum in gleichwertiger und möglichst ähnlicher Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Planungen nach dem Zweiten Abschnitt zu berücksichtigen.

(5) Der nach § 10 Absätze 1 und 2 beantragte oder angezeigte Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Werden auf Grund des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(6) Kann der Verursacher eines zuzulassenden Eingriffs die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht selbst durchführen oder sind sinnvolle Maßnahmen nicht möglich, hat er eine Ausgleichsabgabe an die zuständige Behörde zu entrichten. Die Ausgleichsabgabe wird mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen auch außerhalb des betroffenen Raumes, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbessert, wiederhergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden und die sich so weit wie möglich an der Wertigkeit des Verlustes orientieren.

(7) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein Eingriff festgestellt, so sind abweichend von Absatz 4 Satz 2 Ersatzmaßnahmen nur im Hafengebiet nach § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nur insoweit durchzuführen, als die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro je Quadratmeter ausgebauter Wasserfläche nicht überschreiten. Sind entsprechende Maßnahmen im Gebiet nach Satz 1 nicht möglich, ist stattdessen eine Ersatzzahlung an die zuständige Behörde zu entrichten. Deren Höhe bemisst sich nach dem in Satz 1 genannten Maßstab zur Kostenobergrenze für Maßnahmen. Sie ist zweck-

gebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, die dem zerstörten Gut entsprechen.

(8) Ist ein Verursacher nach Absatz 4 zu Ausgleichs- oder zu Ersatzmaßnahmen verpflichtet, so hat er die Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflege und Entwicklung auf eigene Kosten nach Maßgabe der behördlichen Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz 1 vorzunehmen und Fertigstellung und Durchführung auf Anforderung zu belegen. Fehlt es ihm selbst an der erforderlichen Sachkunde dazu, so muss er die Aufgaben nach Satz 1 auf eigene Kosten auf geeignete Dritte übertragen."

13.4 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

13.4.1 In Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 7 Satz 1" durch die Textstelle „Absatz 6 Satz 1" ersetzt.

13.4.2 In Satz 3 werden die Wörter „die die verursachende Person" durch die Wörter „die der Verursacher" und das Wort „sie" durch das Wort „er" ersetzt.

13.4.3 In Satz 4 werden die Wörter „für die verursachende Person" durch die Wörter „für den Verursacher" ersetzt.

13.5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für die Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 oder die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe können neben oder an Stelle des Verpflichteten auch dessen Rechtsnachfolger herangezogen werden."

14. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Maßnahmenbevorratung

(1) Maßnahmen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht nur unerheblich verbessern, können durch die zuständige Behörde auf Antrag als Vorratsmaßnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie den Darstellungen und Erläuterungen der Landschaftsplanung nicht widersprechen.

(2) Dem Antrag, der vor Beginn der Maßnahmen zu stellen ist, sind jeweils bezogen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine Bestandsdarstellung und -bewertung der für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen sowie eine Darstellung, Begründung und Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen einschließlich ihrer Pflege und Unterhaltung beizufügen.

(3) Der Berechtigte der Vorratsmaßnahme und die Bewertung der Verbesserung nach Absatz 1 werden in das Kataster nach § 12 a eingetragen. Der Berechtigte kann eine eingetragene Vorratsmaßnahme zur Erfüllung seiner Ersatz- oder Ausgleichspflicht im Falle eines Eingriffs nutzen oder sie Dritten für diesen Zweck zur Verfügung stellen."

15. § 10 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „nach § 9 Absätze 4 und 6" durch die Textstelle „nach § 9 Absätze 4 und 6 bis 8" ersetzt.

15.2 In Absatz 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Entscheidungen" die Textstelle „innerhalb einer in der Verordnung festzulegenden Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen" eingefügt.

15.3 In Absatz 2 a Satz 2 werden die Wörter „die verursachende Person" durch die Wörter „der Verursacher" ersetzt.

15.4 In Absatz 3 wird die Textstelle „§ 9 Absätze 4 und 6" durch die Textstelle „§ 9 Absatz 4" ersetzt.

15.5 Absatz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Erfüllt der Verursacher trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4, 6 und 7 nicht oder leistet er trotz einer Mahnung die Sicherheit nach Absatz 3 nicht,".

15.6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

15.6.1 In Satz 1 werden die Wörter „die verursachende Person" durch die Wörter „der Verursacher" und das Wort „sie" durch das Wort „er" ersetzt.

15.6.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 6" durch die Textstelle „§ 9 Absätze 4 und 6" ersetzt.

16. In § 11 Satz 1 wird die Textstelle „hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen" durch die Textstelle „hat der Planungsträger die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz nach § 9 erforderlichen Maßnahmen" ersetzt.

17. § 11 a wird wie folgt geändert:

17.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347)," gestrichen.

17.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193)" gestrichen.

18. In § 12 wird die Textstelle „die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Absätze 4 und 6" durch die Textstelle „die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Entscheidungen im Sinne von § 9 Absätze 4 bis 7" ersetzt.

19. § 12 a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es enthält Angaben zu den Eingriffen, den dazu erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Absätze 4, 6 und 7 sowie zur Maßnahmenbevorratung im Sinne von § 9 a."

20. In § 13 Absatz 1 wird die Textstelle „im Sinne des § 15 und des § 29 Absatz 3" durch die Textstelle „im Sinne von §§ 15 und 28" ersetzt.

21. § 14 wird wie folgt geändert:

21.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „und bauliche Anlagen" gestrichen.

21.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt auch außerhalb der in Satz 1 genannten Teile von Natur und Landschaft für die Beseitigung von Pflanzenbeständen invasiver Arten und die Entfernung von nicht heimischen Tierarten aus der Natur.“

21.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

22. § 14 a wird wie folgt geändert:

22.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.“

22.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 19 b Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Textstelle „§ 33 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

23. § 15 wird wie folgt geändert:

23.1 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Textstelle „die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ die Wörter „oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu“ eingefügt.

23.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

23.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42),“ gestrichen.

23.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger“ durch die Textstelle „vom Senat im Amtlichen Anzeiger“ ersetzt.

23.3 Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 3 und 4 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“

23.4 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

24. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zur Erhaltung oder Entwicklung“ durch die Textstelle „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung“ ersetzt.

25. § 17 wird wie folgt geändert:

25.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,“.

25.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 3“ durch die Textstelle „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

26. § 20 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,“.

26.2 In Absatz 2 wird hinter den Wörtern „auf den gesamten Bestand an“ die Textstelle „Alleen, einseitigen Baumreihen,“ eingefügt.

26.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

26.3.1 Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Fall von Verboten zum Schutz von Alleen oder einseitigen Baumreihen können von diesen Verboten Ausnahmen nur für Maßnahmen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit zugelassen werden, wenn zuvor zur Erhöhung der Verkehrssicherheit keine anderen Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden konnten.“

26.3.2 Der neue Satz 3 wird Absatz 4.

27. In § 21 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Textstelle „oder elektronisch“ eingefügt.

28. § 21 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

28.1 In Satz 1 wird die Textstelle „ein im Bundesanzeiger nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet in den für seinen Schutzzweck oder“ durch die Textstelle „ein im Bundesanzeiger nach § 10 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein vom Senat im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachtes Europäisches Vogelschutzgebiet in den für“ ersetzt.

28.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes als Konzertierungsgebiet im Bundesanzeiger“ durch die Textstelle „§ 10 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes als Konzertierungsgebiet“ ersetzt.

29. In § 22 a Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 15 Absätze 3 bis 5“ durch die Textstelle „§ 15 Absätze 3, 4 und 6“ ersetzt.

30. § 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden. §§ 28 und 29 bleiben unberührt.“

31. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz

(1) Die Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz wird zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 24 Absatz 1 erstellt.

(2) Die Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz enthält insbesondere

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. Aussagen über eingetretene Veränderungen der Populationen und ihrer Lebensbedingungen und Biotope sowie der wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Festlegungen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen sowie von Maßnahmen zu deren Verwirklichung.“

32. § 26 wird wie folgt geändert:

32.1 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai und vom 1. September bis zum 30. November ohne eine Erlaubnis, die die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, Himmelsstrahler (Skybeamer) oder andere vergleichbare Einrichtungen zur Lichtprojektion zu betreiben,“.

32.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe c gilt nicht:

a) für Baumpflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung des Baumes,
b) für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
c) für das Abschneiden und Roden von Bäumen oder Teilen von ihnen für Maßnahmen zur Jungdurchforstung bis Ende März eines jeden Jahres sowie ansonsten für andere Kultur- und Läuterungsarbeiten zur Jungwuchspflege.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden bei der Verwirklichung von Bauvorhaben erforderlich ist.“

33. Hinter § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Ansiedeln von Pflanzen und Tieren in der freien Natur

(1) Es ist verboten, Pflanzen gebietsfremder Arten sowie Tiere in der freien Natur anzusiedeln. Das Verbot gilt nicht für

1. den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
   a) nicht gebietsfremder Arten,
   b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,

   zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Verbot nach Absatz 1 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten auszuschließen ist.“

34. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Besonders geschützte Biotope

(1) Besonders geschützt sind:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer und Bracks einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche,
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
5. Feldhecken und Feldgehölze sowie
6. Küstendünen und Strandwälle, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich,

sofern sie in ihrer Ausprägung den näheren Regelungen nach der Anlage 3 hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften entsprechen. Alle Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 Absatz 2 Buchstaben a und b bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde soll geeignete Maßnahmen treffen, um die ökologische Beschaffenheit der Biotope nach Absatz 1 oder deren räumliche Ausdehnung zu erhalten.

(3) Die zuständige Behörde lässt auf Antrag vom Verbot nach Absatz 1 Satz 2 Ausnahmen zu,

1. wenn das Biotop während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden ist oder
2. wenn das Biotop in einem durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet liegt, nach Feststellung des Bebauungsplans entstanden ist und die Ausnahme die Verwirklichung eines durch den Bebauungsplan zugelassenen Vorhabens ermöglichen soll. Entsprechendes gilt für Flächen im Hafengebiet nach § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung, für die im Zuge von gesetzlichen Zulassungsentscheidungen eine bestimmte Nutzung vorgesehen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag vom Verbot nach Absatz 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen,

1. wenn die durch die Handlung oder Maßnahme bewirkte Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen wieder ausgeglichen werden kann oder
2. wenn die Handlung oder Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

(5) §§ 21 a und 48 a gelten entsprechend. In den Fällen einer Ausnahme nach Absatz 3 Nummer 2 können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einschließlich einer Ausgleichsabgabe angeordnet werden, soweit sie erforderlich und zumutbar sind. § 9 Absätze 4 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage 3 zu ändern, soweit zur Bestimmung der gesetzlich besonders geschützten Biotope nähere Merkmale erforderlich werden oder wenn naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Änderung erfordern."

35. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Schutz von Gewässern und Uferzonen

Alle Planungsträger haben bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung oder Entwicklung eines dem Gewässertyp entsprechenden möglichst naturnahen Zustandes der Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten hinzuwirken, damit deren großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllt werden kann."

36. § 32 wird wie folgt geändert:

36.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

36.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Satz 1" gestrichen.

37. § 33 wird wie folgt geändert:

37.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Betreten der Flur, Bereitstellen von Grundstücken".

37.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Grundstücke in ihrem Eigentum oder Besitz, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie Ufergrundstücke oder Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen, im angemessenen Umfang für die naturverträgliche Erholung bereit, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht."

38. § 34 wird wie folgt geändert:

38.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „gemäß der Anlage 4" gestrichen.

38.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgabe von Pferdekennzeichen zu regeln und dabei insbesondere zu bestimmen, dass das Kennzeichen gegen Entrichtung einer Gebühr ausgegeben wird. Die Ausgabe der Kennzeichen sowie die Erhebung und Verwaltung der Gebühr soll dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. oder einem vergleichbaren rechtsfähigen Verein übertragen werden. Das Aufkommen aus den Gebühren ist nach Abzug der Verwaltungskosten für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen zu verwenden. Die Verwaltungskosten können pauschal festgesetzt werden."

39. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

39.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf denen sich besonders geschützte Biotope im Sinne des § 28 Absatz 1 befinden, ausgenommen in den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 sowie Röhrichte, Rieder und Nasswiesen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder".

39.2 Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

40. § 38 wird wie folgt geändert:

40.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

40.1.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „oder ein gesetzlich geschützter Biotop" durch die Textstelle „oder ein besonders geschützter Biotop" ersetzt.

40.1.2 Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

40.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

40.2.1 In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nummern 1 bis 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Nummern 1 bis 3)“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nummer 5)“ wird durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Nummer 4)“ ersetzt.

40.2.2 Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

40. a) Hinter § 39 erhält die Abschnittsüberschrift zum Achten Abschnitt folgende Fassung:

„Mitwirkung und Betreuung durch Vereine und Kammern, Naturschutzrat“.

41. § 40 wird wie folgt geändert:

41.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „von Plänen nach § 3“ durch die Textstelle „der Landschaftsplanung nach § 7“ ersetzt.

41.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei Plänen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 12,“.

41.3 In Nummer 6 wird die Bezeichnung „§ 15 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 15 Absatz 6“ ersetzt.

41.4 In Nummer 8 wird die Textstelle „oder zum Schutz eines gesetzlich geschützten Biotops“ durch die Textstelle „oder zum Schutz eines besonders geschützten Biotops“ ersetzt.

41. a) Hinter § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

„§ 40 b

Mitwirkung von Kammern

Der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg und der Landwirtschaftskammer Hamburg sollen in den Fällen des § 40 Nummern 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihren gesetzlichen Aufgaben berührt werden.“

42. §§ 41 und 43 werden aufgehoben.

43. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

43.1 In Satz 2 wird die Textstelle „die die Fachbereiche und Verbände des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertreten und“ durch die Textstelle „die die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen Fachgebiete vertreten und“ ersetzt.

43.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Naturschutzrat sollen mindestens die Fachgebiete Botanik, Zoologie, Ökologie, Hydrobiologie, Bodenkunde, Naturschutz, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft sowie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vertreten sein.“

44. § 47 Absatz 3 wird aufgehoben.

45. § 48 wird wie folgt geändert:

45.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

45.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Befreiung nach Absatz 1 und für die Befreiung nach § 62 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 verlangt oder eine Ausgleichsabgabe im Sinne des § 9 Absatz 6 erhoben werden. § 9 Absätze 8 bis 10 gilt entsprechend.“

46. § 48 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll die Befreiung nach Absatz 1 erteilt werden, sind Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 festzusetzen und durchzuführen. Die Maßnahmen haben den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sicherzustellen.“

47. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

47.1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 4 Himmelsstrahler (Skybeamer) betreibt,“.

47.2 Hinter Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a. entgegen § 26 a Pflanzen gebietsfremder Arten sowie Tiere in der freien Natur ansiedelt,“.

47.3 Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. entgegen § 28 Absatz 1 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops oder seiner Bestandteile führen können,“.

47.4 Hinter Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:

„25 a. entgegen § 34 Absatz 1 in der Flur auf privaten Wegen oder sonstigen Grundflächen ohne ein gültiges Kennzeichen reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,“.

48. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit nach § 49 Absatz 1 kann

1. in den Fällen der Nummern 7, 11, 23, 25 und 25 a mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,
2. in den Fällen der Nummern 8, 9, 12, 14, 14 a, 22, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro,
3. in den Fällen der Nummern 1 bis 6, 10, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro

geahndet werden.“

49. § 52 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Anordnung nach § 27 oder dem Verbot nach § 28 Absatz 1 Satz 2“.

50. § 56 wird wie folgt geändert:

50.1 Absatz 5 wird aufgehoben.

50.2 In Absatz 7 wird die Textstelle „Absätzen 1 bis 5“ durch die Textstelle „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

51. In § 58 wird die Textstelle „§ 47 Absätze 1 und 3“ durch die Textstelle „§ 47 Absatz 1“ ersetzt.

52. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 28 Absatz 1

Die in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 aufgeführten Biotope sind geschützt, sofern sie die im Folgenden erläuterten Eigenschaften haben:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer und Bracks einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.

1.1 Natürliche oder naturnahe Fließgewässer und die noch an das Gewässersystem angeschlossenen Altarme sind nur wenig durch Ausbau und Begradigung verändert beziehungsweise weisen in ehemals ausgebauten Bereichen heute weitgehend ungestörte Formungs- und Sukzessionsprozesse auf. Punktuelle Beeinträchtigungen wie Stege, Anleger, Brücken oder Viehtränken können vorhanden sein. Die Fließgewässer zeigen einen den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf, ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs, in Teilen auch Schlick-, Sand- und Kiesbänke sowie Flachwasserbereiche und Steilufer. Der Bewuchs umfasst sowohl die Wasserpflanzen als auch die krautige und holzige Ufervegetation bis zu Uferweidengebüschen und -wäldern. Geschützt sind ebenfalls natürliche oder naturnahe Bereiche von im Übrigen ausgebauten Fließgewässern. Eingeschlossen in den Schutz sind die regelmäßig überschwemmten Bereiche, die gewässerbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation, die vom Wasser geprägten Randbiotope mit grundwassernahen Bodenbildungen und die Uferböschungen inklusive eines wenigstens 1 m breiten Randstreifens oberhalb der Böschungsoberkante.

1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer (Stillgewässer) fallen – unabhängig von ihrer Größe oder Tiefe – unter den gesetzlichen Schutz, wenn sie keine oder nur eine geringe technische Verbauung oder Abdichtung aufweisen oder keine technisch konstruktive Ausprägung haben. Sie sind gekennzeichnet durch Vegetationsbestände aus heimischen Wasserpflanzen, Schwimmblatt- oder Röhrichtpflanzen, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen aus Weiden oder Erlen im Wasser oder entlang der Ufer und durch unverbaute und natürlichen Formungs- und Sukzessionsprozessen ausgesetzte Ufer. Als naturnah in diesem Sinn werden auch Gewässer angesehen, die eine besondere zoologische Bedeutung, beispielsweise als Laichgewässer einer bedeutenden Amphibienpopulation haben. Hierzu gehören auch zeitweilig austrocknende Gewässer (Tümpel), wenn diese wenigstens das halbe Jahr über Wasser führen oder Vegetation aus Wasserpflanzen vorhanden oder eine gewässertypische, natürliche Funktion beispielsweise als Laichgewässer für Amphibien und/oder Libellen gegeben ist. Staugewässer (Teiche), auch solche, die im Verlauf eines Fließgewässers liegen und eventuell schwach durchflossen sind, jedoch von der biologischen Ausstattung her einen überwiegenden Stillgewässercharakter haben sowie vom Fließgewässersystem durch den Menschen oder durch natürliche Prozesse vollständig abgetrennte Teile eines Flusses oder Baches (Altwässer) sind ebenso eingeschlossen wie naturnahe Fischteiche oder Beregnungsbecken mit Nutzungsaufgabe beziehungsweise nicht vorrangig wirtschaftlicher Zweckbindung.

Der gesetzliche Schutz umfasst neben dem Gewässer auch die vom Gewässer geprägten (episodisch überschwemmten oder in der Vegetation von hohen Grundwasserständen geprägten) Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus und naturnahe und natürliche Teilabschnitte von sonst verbauten oder naturfern gestalteten Gewässern.

Bracks sind im Zuge von Deichbrüchen durch Auskolkung entstandene Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deichen in der Marsch.

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche

2.1 Moore sind von Regenwasser oder nährstoffarmem Quellwasser gespeiste Hoch- und Übergangsmoore, einschließlich der noch regenerierbaren Degenerationsstadien, sowie von stagnierendem Grundwasser geprägte, meist nährstoff- und basenreichere Nieder- oder Flachmoore. Die Vegetation wird bei den Hoch- und Übergangsmooren von Torfmoosen und Wollgräsern, bei Übergangsmooren und Degenerationsstadien von Heidekrautgewächsen, Pfeifengras und Birken gebildet. In Niedermooren dominieren Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwälder und – bei Nutzung – Nasswiesengesellschaften. Die Torfmächtigkeiten liegen bei wenigstens 30 cm. Zum Moorkomplex gehörende Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten und solche, die für den Schutz der Flächen vor Nährstoffeinträgen unabdingbar sind, sind eingeschlossen.

2.2 Sümpfe sind nasse bis wechselnasse mineralische Standorte und solche mit Torfmächtigkeiten unter 30 cm mit von Seggen, Binsen, Röhrichtarten, Hochstauden, Arten der Nasswiesen und -weiden bestimmter, überwiegend baumfreier Vegetation (siehe auch Sumpfwälder), die keiner der Kategorien Moore, Brüche, Röhrichte, Rieder oder Nasswiesen eindeutig zugeordnet werden können.

Sümpfe werden in der Regel nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Abgegrenzt werden größere Röhrichtbestände und genutzte Nasswiesen.

2.3 Röhrichte sind von Röhrichtarten dominierte, hochwüchsige Pflanzenbestände auf dauer- oder wechselnassen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind. Dominanzbestände von Schilf auf frischen Mineralböden (Landröhrichte) – häufig Brachestadien auf feuchten Äckern oder Grünlandflächen – sind nur eingeschlossen, wenn das Auftreten weiterer Feuchte zeigender Arten den Standort als poten-

ziellen Standort der für Moore, Sümpfe, Rieder oder Nasswiesen beschriebenen Vegetationstypen ausweist.

Bestandsbildner des Röhrichts sind hochwüchsige Gräser oder grasartige Pflanzen wie Schilf, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Igelkolben, hochwüchsige Simsen, Schwanenblume oder andere hochwüchsige Feuchtarten.

2.4 Rieder sind überwiegend aus Binsen, Klein- und Großseggen aufgebaute Vegetationsbestände ohne aktuelle Wiesennutzung auf meist dauerhaft durchfeuchteten bis überfluteten mineralischen oder organischen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind.

2.5 Binsen- und seggenreiche Nasswiesen sind durch Seggen, Binsen, Hochstauden, Röhricht-, Flutrasen- und Feuchtwiesenarten gekennzeichnetes, meist artenreiches Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte. Eingeschlossen sind artenreiche, wechselnasse Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten.

Der Biotopkomplex umfasst pflanzensoziologisch alle Molinietalia caeruleae (Feuchtwiesen), Loto-Filipenduletalia (genutzte feuchte Hochstaudenfluren) und artenreiche Ausprägungen der Agrostietalia stoloniferae (Flutrasen). Die wechselnassen Stromtalwiesen sind nur während der Elbhochwässer nass bis wasserüberstaut und können im Sommer stark austrocknen.

2.6 Quellbereiche sind nicht oder wenig verbaute, punktuelle oder flächige, dauerhafte oder periodische Austritte von Grundwasser.

Typisch ist das Auftreten einer speziellen Quellflur mit Gesellschaften und Arten der Montio Cardaminetea mit Bitterem Schaumkraut, Milzkraut, Quellsternmiere, Wald-Schaumkraut und verschiedenen Quellmoosen. In beweideten Flächen sind Quellhorizonte jedoch oft stark zertreten und kaum spezifisch bewachsen.

3. Offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

3.1 Offene Binnendünen sind unbewaldete Flugsandbildungen des Binnenlandes, meist des Elbtales.

Die Binnendünen des Hamburger Raumes sind häufig nacheiszeitliche Bildungen im Elbe-Urstromtal, die heute von Heidevegetation oder Trockenrasen eingenommen werden. Jüngere und aktive Dünenbildungen meist geringen Ausmaßes finden sich heute noch im Außendeichsgebiet der Elbe, im Kontakt zu Elbstränden.

3.2 Zwergstrauch- und Ginsterheiden sind von Zwergsträuchern, insbesondere Heidekrautgewächsen, dominierte Vegetationsbestände in die zum Teil Besenginster eingestreut sind, auf meist basenarmen, sandigen und mageren, trockenen oder feuchten Standorten.

Bestandsbildend ist in der Regel die Besenheide, in feuchten Bereichen auch Glockenheide. Degenerierte Heidegebiete werden zunehmend von Drahtschmiele beherrscht. Auch diese fallen unter den Schutz, solange noch Reste der typischen Heidevegetation erhalten sind.

3.3 Borstgrasrasen sind niederwüchsige Vegetationsbestände mit Kennarten der Borstgrasrasen.

Meist vermutlich aus langjähriger Beweidung magerer Sandböden durch Schafe beziehungsweise andere Extensivnutzungen hervorgegangene Vegetation mit Kennarten der Borstgrasrasen, häufig mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Trockenrasen.

3.4 Trockenrasen sind meist niedrigwüchsige und lückige Gras- und Krautfluren magerer und trockener, meist besonnter Standorte. Die Schutzeinheit ist durch spezielle Arten und Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren, Kleinschmielenrasen, Blauschillergrasfluren, Sandtrockenrasen) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind trocken-magere Glatthaferwiesen mit erhöhtem Anteil von Trockenrasenarten.

Die im Hamburger Raum vorherrschenden Mager- und Trockenstandorte sind silikatische, basenarme Sande. Zudem gibt es zahlreiche sekundäre Magerstandorte über Hartsubstraten an Verkehrswegen, Hafenanlagen und Gebäuden, die von Dominanzbeständen aus Mauerpfeffer besiedelt werden. Die zu den Trockenrasen gehörenden Halbtrockenrasen sind an trockenwarme, basenreiche Standorte gebunden. Als geschützt im Sinne des Gesetzes gelten zudem arten- und blütenreiche, trocken-magere Wiesen- und Weiden, die sich aus Mischbeständen von Arten der Glatthaferwiesen und der Trockenrasen, oft auch mit hohen Anteilen von Schafschwingel aufbauen.

3.5 Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sind lichte, krautreiche, meist aus Eichen oder Kiefern bestehende Wälder und Gebüsche aus Rosen, Weißdornen, Brombeeren, Ginster oder Schlehen in klimabegünstigter, meist südexponierter Lage. In der Strauch- und Krautschicht finden sich regelmäßig Arten der Trockenrasen und/oder Zwergstrauchheiden.

4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder

4.1 Bruchwälder sind Wälder mit Dominanz von Schwarzerlen oder Birken auf dauerhaft durchnässten, vermoorten Standorten mit Krautschicht aus Arten der Röhrichte, Rieder und Nasswiesen, bei Birkenbruchwäldern auch mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore. Entwässerte Degenerationsstadien und wiedervernässte Regenerationsstadien alter Bruchwälder sind einbezogen, wenn noch Relikte der typischen Krautvegetation erhalten sind. Ebenfalls einbezogen sind sumpfige Weiden- und Gagelgebüsche auf vergleichbaren Standorten. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorfen von wenigstens 30 cm Mächtigkeit. Anderenfalls erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu Sumpfwäldern. Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind in den Schutz eingeschlossen.

4.2 Sumpfwälder sind naturnahe Wälder aus Birken, Weiden, Schwarzerlen oder Eschen auf wechselnassen bis nassen, mineralischen bis anmoorigen Standorten außerhalb der Auen und Moore (Torfmächtigkeiten unter 30 cm). In der Krautschicht

kommen regelmäßig Arten der Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtwiesen oder Hochmoore vor.

Sumpfwälder bilden Übergänge zu Moor- und Bruchwäldern, haben diesen gegenüber aber einen stärker mineralisch geprägten Standort.

4.3 Auwälder sind natürliche oder naturnahe Wälder aus Weiden, Schwarzerlen, Eschen, Ulmen, Eichen oder Schwarzpappeln im Einflussbereich der Hochwässer von Bächen und Flüssen auf mineralischen oder vermoorten, quelligen, zügig nassen oder wechselfeuchten Standorten der Bach- und Flussniederungen inklusive der meist flussnäher gelegenen Weidengebüsche vergleichbarer Standorte. Die Krautschicht ist bei den verschiedenen Auwaldtypen sehr unterschiedlich ausgebildet. Forstlich genutzte Flächen innerhalb der Au mit naturnaher, auentypischer Kraut- und Strauchschicht stehen ebenfalls unter Schutz.

Der Tideauwald der Elbe wird unabhängig von Hochwässern periodisch mit dem Gezeitengeschehen überflutet.

5. Feldhecken und Feldgehölze

5.1 Feldhecken sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte, ebenerdige Hecken aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Krautarten. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz. Der Schutz der Feldhecken erstreckt sich auf einen Streifen von mindestens 1,5 Metern von der äußersten Linie der Gehölzstämme, der von einer beeinträchtigenden Bewirtschaftung freizuhalten ist.

5.2 Feldgehölze sind kleinere, innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen gelegene waldartige Gehölzbestände bis ca. 0,5 ha Größe aus vorwiegend heimischen Arten.

Meist handelt es sich um kleinflächige Relikte der potenziell natürlichen Vegetation.

6. Küstendünen und Strandwälle, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich

6.1 Küstendünen sind durch Wind gebildete, vegetationslose oder bewachsene Sandablagerungen an der Nordseeküste, einschließlich der Dünentäler und der durch Brandung aufgespülten, wenig gestörten Strandwälle und Spülsäume. Die Dünen der Nordseeküste weisen durch den Einfluss der Gischt der salzhaltigen Nordsee und entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Vegetationsformen auf, die sich von denen der Binnendünen unterscheiden.

6.2 Salzwiesen sind Vegetationsbestände im Einflussbereich der Nordsee zwischen der Linie des mittleren Tidehochwassers und der Sturmflut-Linie, aufgebaut aus mehr oder weniger salzertragenden Pflanzen. Zum Teil werden sie landwirtschaftlich als Weideflächen genutzt.

Die obere, dem Salzwassereinfluss weniger ausgesetzte Salzwiese ist je nach Standort von mehr oder weniger großen Anteilen mesophiler Grünlandarten durchsetzt oder bildet Übergänge zu Trockenrasen. Beweidete Salzwiesen weisen eine charakteristische Verschiebung in der Artenzusammensetzung auf in Richtung Andel- und Rotschwingelrasen mit Grasnelke und Salzbinse.

6.3 Wattflächen sind unter Einfluss der Tide regelmäßig trockenfallende, natürliche oder naturnahe Wattbereiche der Nordsee und der Elbe inklusive der Priele und der unter Brandungseinfluss stehenden Teile von Sandbänken und Stränden. Der Schutz der Wattflächen ist unabhängig von ihrem Bewuchs.

Es wird nach Sedimentationsbedingungen in Sand- bis Schlick-Watt unterschieden.

6.4 Seegraswiesen kommen im marinen Flachwasserbereich unterhalb des mittleren Tideniedrigwassers auf lockeren Sedimenten vor. Im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer bestehen marine Makrophytenbestände auf Schlick- und Sandböden vor allem aus Algen.

6.5 Riffe sind hier biogenen Ursprungs zum Beispiel Borstenwürmer-Riffe (Sabellaria-Arten) oder bestehen aus natürlichen Miesmuschelbänken.

6.6 Kies-, Grobsand- und Schillbereiche des Meeresbodens und der Küste sind durch Vegetationsarmut gekennzeichnet. Typisch für sie ist eine artenreiche tierische Besiedlung. Schill besteht aus zerriebenen Muschel- und Schneckenschalen."

53. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Naturschutzverordnung

Die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-2) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

§ 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In ihnen können ferner auf Grund von § 7 Absatz 6 Satz 1 Nummern 4 und 5, §§ 15, 17 und 20 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Festsetzungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes getroffen sowie Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile geändert oder aufgehoben werden."

1.2 Satz 5 wird gestrichen.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Festsetzungen nach Absatz 1 gilt § 33 BauGB in der jeweils geltenden Fassung. Für Festsetzungen nach § 7 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes gel-

ten die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs und dieses Gesetzes für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Im Übrigen finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs keine Anwendung."

Artikel 4

Änderung der Anzeigeverordnung – Eingriffe

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Anzeigeverordnung – Eingriffe vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 410) wird das Komma am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

„sowie Umbruch von Grünland in Überschwemmungsgebieten und auf Moorböden,".

Artikel 5

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG)

Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 638), wird wie folgt geändert:

1.1 Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erhalten folgende Fassung:

„2.3.1 Naturschutzgebiete im Sinne von § 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119), in der jeweils geltenden Fassung,

2.3.2 Nationalparke im Sinne von § 22 a HmbNatschG,".

1.2 Nummern 2.3.5 und 2.3.6 erhalten folgende Fassung:

„2.3.5 gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,

2.3.6 besonders geschützte Biotope im Sinne von § 28 HmbNatSchG,".

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) Für das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) gilt:

1. Das bisherige Landschaftsprogramm gilt mit dem bisherigen Arten- und Biotopschutzprogramm als Landschaftsprogramm im Sinne von § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) fort.
2. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Änderungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

(2) Für Grünordnungspläne gilt:

1. Die nach bisherigem Recht festgestellten Pläne gelten fort.
2. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Planverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Der Senat bleibt ermächtigt, diese Pläne nach bisherigem Recht festzustellen.
3. Von den Verboten und Geboten der nach bisherigem Recht festgestellten Pläne kann weiterhin auf Antrag vorbehaltlich des § 48 a HmbNatSchG von der zuständigen Behörde unter den Voraussetzungen des § 48 HmbNatSchG Befreiung gewährt werden.
4. Der Senat wird ermächtigt, nach bisherigem Recht festgestellte Pläne durch Rechtsverordnung aufzuheben oder zu ändern, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung dieser Regelung zugestimmt hat. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach §§ 41, 43 HmbNatSchG anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren werden nach den Vorschriften des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu Ende geführt."

Artikel 7

Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Artikel 8

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Der Senat bleibt ermächtigt, die Anzeigeverordnung – Eingriffe zu ändern oder aufzuheben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. April 2007.

Der Senat

Neunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Saarlandstraße zwischen Alte Wöhr und Hellbrookstraße im Stadtteil Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2099), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. April 2007.

Der Senat

Sechsundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Straße Alte Wöhr im Norden und der Hellbrookstraße im Süden, zwischen Barmbeker Stichkanal und den Bahnanlagen im Osten im Stadtteil Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. April 2007.

Der Senat

Einundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich der Flächen des Freibades Dulsberg nördlich des Friedrich-Ebert-Dammes im Stadtteil Dulsberg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 425) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächenutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. April 2007.

Der Senat

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 12. April 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 38) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 2 am 1. März 2007 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 12. April 2007.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).